

II-5219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
1983 03 31

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/35-Pr.2/83

2435/AB

1983 -04- 0 6

zu 2437/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen vom 9.2.1983, Nr. 2437/J, betreffend Anmeldung von Spareinlagen südmährischer Kreditinstitute, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Liquidierung der in Österreich befindlichen Vermögensmassen der Raiffeisenkassen und Sparkassen mit dem ehemaligen Sitz in Südmähren und Südböhmen - für die eine gerichtliche Verwaltung eingerichtet wurde - erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl.Nr.713/1976; kurz Abwicklungsgesetz genannt.

Für das Verfahren zur Feststellung der Eigentumsrechte und der Gläubigeransprüche an solchen Vermögenswerten sowie zu deren Verwaltung und Verteilung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig (§ 6 Abs. 1 Abwicklungsgesetz).

Als Gläubigeransprüche gelten auch Ansprüche aus Spareinlagen gemäß § 22 des Kreditwesengesetzes 1939, DRGBI. I S 1955, welche vor dem 8. Mai 1945 bei einem solchen Institut begründet worden sind. Eine Reihe von Eigentümern einer Spareinlage haben ihre Ansprüche angemeldet. Ansprüche in nicht unbedeutender Höhe wurden jedoch auch von der "Bundesrepublik Deutschland Ausgleichsfonds" geltend gemacht. Es handelt sich um Ansprüche, die auf diesen Fonds auf Grund von Zessionen einzelner Sparer übergegangen sind, soweit diese eine Entschädigung nach deutschem Recht erhalten haben (Gesetz über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener - WAG - BGBl.Nr. 1965 - I, 2059). Die Ansprüche des Ausgleichsfonds sowie Ansprüche einzelner Sparer wurden vom gerichtlichen Verwalter

- 2 -

nicht anerkannt. Der die Interessen des Ausgleichsfonds wahrnehmende Präsident des Bundesausgleichsamtes und einige Sparer haben daher Klagen zur zivilrechtlichen Feststellung des Anspruches gegen den gerichtlichen Verwalter erhoben. Es handelte sich um mehr als 200 klagsverfangene Vermögensmassen. Die Abwicklung dieser Vermögensmassen war deshalb bis auf weiteres nicht möglich.

Es konnten daher vorerst nur 8 Vermögensmassen von südmährischen und südböhmischen Kreditinstituten abgewickelt werden.

In Anbetracht der prozeßbedingten langwierigen Verfahren mit einer umfangreichen Beweisaufnahme, verbunden mit der Klärung diverser Rechtsfragen, wurde seitens der gerichtlichen Verwalter dem Bundesausgleichsamt für alle seine Forderungen - um eine weitere Verzögerung der Abwicklung zu vermeiden - ein Vergleichsanbot in der Gesamthöhe von S 7,371.888.--, zahlbar bis 12. Dezember 1982, übermittelt, das akzeptiert wurde. Das HG Wien hat mit Beschluß von 21.7.1982, GZ 9 Nc 5/82, den Abschluß des Vergleiches genehmigt. Mit Inkrafttreten dieses Vergleiches traf in sämtlichen Feststellungsprozessen bei gegenseitiger Kostenaufhebung ewiges Ruhen des Verfahrens ein.

Das HG Wien konnte daher erst Anfang 1983 mit der endgültigen Abwicklung dieser mehr als 200 Vermögensmassen ehemaliger Raiffeisenkassen und Sparkassen beginnen.

Auf eine allfällige Erhöhung des Personalstandes des Handelsgerichtes Wien steht mir mangels Zuständigkeit keine Einflußnahme zu.

